



SafeWayPro

Akademie

Prüfungsordnung

Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“

zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde –

Lernfelder 1-5 sowie Lernfeld 6 der BGN

Prüfungsordnung vom 01.07.2026

Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für den Qualifizierungslehrgang wurde durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Ausbildungsmodell zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderung um.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang bei SafeWay Pro teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

§ 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrgangssprache und Prüfungssprache sind deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Ausbildungsträger.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Qualifizierungslehrgangs mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger. Sind nach Ende

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 2 von 9

dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ohne Erfolg beendet.

(6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle müssen für die Teilnehmenden vorab erkennbar sein.

II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.

(2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn während einer Präsenzwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Präsenzwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.

(3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Qualifizierungsträger.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen 2 bis 5 ist das Bestehen der jeweils vorherigen Lernerfolgskontrolle. Voraussetzung für die Lernerfolgskontrolle 6 ist das Bestehen der Lernerfolgskontrollen (ausbildungsträgerspezifisch regelbar, mindestens aber: 1 und 2).

III Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Arbeitssituation zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle mit einem neuen Fallbeispiel wiederholt werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 3 von 9

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Schritte 1- 4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzzielen), gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Praktikumsbericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-How“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle nachbearbeitet oder ein neues Praktikumsthema zur Neubearbeitung vereinbart werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzu eine Empfehlung. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wird auch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 4 von 9

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:

- einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen (*Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung*), gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
- einem an den Ausbildungsträger gerichteten Teil.

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(4) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Werden nach der Nachbearbeitung weiterhin weniger als 50% der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 5 von 9

§ 10 Lernerfolgskontrolle 6

(1) Die Lernerfolgskontrolle 6 wird in Lernfeld 6 für die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1-6.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 6 besteht aus der Entwicklung und anschließenden Präsentation eines betrieblichen Konzepts zur präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des branchenspezifischen Schwerpunktes Brandschutz, Hygiene/ Hautschutz oder Maschinen- und Anlagensicherheit an einem Beispielunternehmen.

(4) Für die Bearbeitung der Fragen sind nur die im Vorfeld von den Lernbegleitenden mitgeteilten Hilfsmittel zulässig.

(5) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

(6) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(7) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, erfolgt eine mündliche Prüfung. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung muss das Lernfeld 6 wiederholt werden. Verlauf und Bewertung der mündlichen Prüfung werden dokumentiert.

An der mündlichen Prüfung nehmen der Prüfling und zwei Lernbegleitende teil. Die Prüfungsdauer beträgt höchstens 20 Minuten.

Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte, sind während der Prüfung nicht zulässig.

Der Prüfling bestätigt vor Beginn der Prüfung, dass er sich körperlich und geistig in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen. Bestehen gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige Gründe, die einer ordnungsgemäßen Prüfung entgegenstehen, sind diese vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

Begründete Vorbehalte gegen einen eingesetzten Lernbegleitenden sind ebenfalls vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Lehrgangsträger anzuzeigen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Lehrgangsträger.

(8) Etwaige Abweichungen in der LEK 6 auf Grund einzelner Bestimmungen von Berufsgenossenschaften sind hiervon ausgenommen und können noch nachträglich Anwendung finden. Die Teilnehmenden werden dann entsprechend vor der Teilnahme am Lernfeld 6 darüber informiert.

Für die Vorbereitung steht eine Bearbeitungszeit von insgesamt 135 Minuten zur Verfügung (Entwicklung des Konzeptes 100 Minuten und Erstellung der Präsentation 35 Minuten). Für die anschließende Präsentation des Konzeptes stehen 7 Minuten zur Verfügung.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 6 von 9

§ 11 Täuschungsversuch und Störung

(1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.

(2) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

§ 12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmern nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger, der entsprechende Nachweise verlangen kann.

IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

(1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.

(3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System des Ausbildungsträgers („Sifa-Lernwelt“).

(4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Ausbildungslehrgang beendet.

§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

(1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Lernfelder 1-5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

(2) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 6 ist das Lernfeld 6 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

(3) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 6 innerhalb der Frist (§ 2 Abs. 5) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Ausbildungsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 7 von 9

des Ausbildungslehrgangs aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand des Lernfelds 6 war. Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Ausbildungsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. Werden weitere Lernfelder 6 absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.

§ 15 Dokumentation der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Ausbildungsträger aufbewahrt.
- (2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Ausbildungsträger fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Teilnehmende an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang die Teilnahmebescheinigung bzw. die Abschlussurkunde erhalten haben.

§ 16 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen

- (1) Teilnehmende können nach Abschluss einer Lernerfolgskontrolle auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
- (2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen anfertigen.

V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

§ 17 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.



Teningen, 22.06.2026

Nadine Pagano, SafeWay Pro

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 8 von 9

Anlage: Härtefallregelung

(1) Teilnehmende, die aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, andere unvorhersehbare außergewöhnliche Belastungen) nicht in der Lage sind, eine Prüfung abzulegen oder die Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen, können einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls stellen.

(2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Hinderungsgrundes, schriftlich bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung) beizufügen.

(3) Über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet die Lehrgangsleitung im Einzelfall. Bei Anerkennung des Härtefalls können insbesondere folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Verlängerung von Fristen
- Nachholung versäumter Prüfungsleistungen
- Erneute Anmeldung zur Prüfung ohne Anrechnung eines Fehlversuchs
- Anpassung der Prüfungsform im Einzelfall (z. B. Ersatzleistung)

(4) Die Prüfungsanforderungen und das Qualifikationsniveau dürfen durch die Härtefallregelung nicht abgesenkt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalls besteht nicht.

Dokument	Rev.	Freigabe	Seite
RW-72	V009	04.08.2026	Seite 9 von 9